
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Rheinland-Pfalz
Sozialgericht	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	21.09.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 VG 10/01
Datum	07.02.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Berufung des KlÄxgers gegen das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 21.09.2001 wird zurÄ¼ckgewiesen.
2. AuÄ¼ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÄ¼nde:

I.

Die Beteiligten streiten Ä¼ber die GewÄ¼hrung von Versorgung nach dem OpferentschÄ¼digungsgesetz (OEG).

Der 1970 geborene KlÄxger wurde vom 03.09. bis 11.09.1995 stationÄ¼r im Evangelischen Krankenhaus, B , behandelt. Dort wurde am 04.09.1995 eine Nasenoperation durchgefÄ¼hrt.

Nach der Entlassung aus dem Krankenhaus beantragte der KlÄxger im MÄrz 1997 Versorgung nach dem OEG und fÄ¼hrte aus, wÄ¼hrend der Abschlussbehandlung sei er durch eine unbefugte Person erneut an der Nasenscheidewand verletzt

worden. Das Versorgungsamt Münster zog die Behandlungsunterlagen über die Heilbehandlung des Klägers im Evangelischen Krankenhaus bei. Aus dem Entlassungsbericht ergab sich, dass der postoperative stationäre Verlauf sich komplikationslos gestaltete und sich bei der Entlassung endonasal regelrechte Verhältnisse gezeigt hatten.

Mit Bescheid vom 31.05.1999 lehnte das Versorgungsamt Münster daraufhin den Antrag des Klägers ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, bei dem schädigenden Ereignis vom 11.09.1995 habe es sich nicht um eine Gewalttat im Sinne des [§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG](#) gehandelt, da der Kläger sich den behaupteten Gesundheitsschaden nicht durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff zugezogen habe.

Im Widerspruchsverfahren zog der Beklagte die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Bonn gegen Dr. J S bei (Az.: 100 Js 756/00). Darin hatte der Kläger in der Strafanzeige ausgeführt, am 11.09.1995 habe dieser Arzt letztmalig die Nachbehandlung nach seiner Nasenoperation durchgeführt sollen. Der Arzt sei über sein Funkgerät weggerufen worden und habe eine Person aus dem Nebenzimmer gebeten, die Behandlung fortzuführen. Diese Person habe sich einen weißen Arztkittel angezogen und anschließend seine linke Nasenseite abgesaugt. Beim Absaugen der rechten Nasenseite habe er das Absauggerät so weit eingeführt, dass der flexible Schlauchteil in Nase und Rachen verschwunden sei und der starre Teil, auf dem der Schlauch befestigt gewesen sei, sich in der Nähe der frakturierten Nasenscheidewand befunden habe. Der Behandler sei dabei ausgerutscht und habe das Absauggerät gegen die Nasenscheidewand gedrückt, wobei es geknackt habe. Das Ermittlungsverfahren hatte die Staatsanwaltschaft Bonn mit Schreiben vom 28.12.2000 eingestellt.

Den Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 28.07.1999 zurück, da nicht nachgewiesen sei, dass die Voraussetzungen des [§ 1 Abs. 1 OEG](#) vorliegen. Die ärztliche Behandlung stelle keine Gewalttat dar. Zudem habe der Kläger in die ärztliche Behandlung eingewilligt.

Im vor dem Sozialgericht Koblenz durchgeführten Klageverfahren hat das Sozialgericht Beweis erhoben durch Beiziehung der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Bonn. Mit Urteil vom 21.09.2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, es könne nicht festgestellt werden, dass der Kläger Opfer eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs geworden sei. Es sei nicht einmal zu erkennen, dass er bei der Abschlussuntersuchung überhaupt gesundheitlich geschädigt worden sei. Aus dem Entlassungsbericht des Krankenhauses ergäben sich hierzu keinerlei Anhaltspunkte. Dass der Kläger möglicherweise mit der Art der Untersuchung oder der gesamten Behandlung nicht zufrieden sei, rechtfertige nicht die Annahme eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs.

Am 22.10.2001 hat der Kläger gegen das ihm am 4.10.2001 zugestellte Urteil Berufung eingelegt.

Der Klager tragt vor,

er sei am 11.09.1995 durch eine unbefugte Person behandelt und verletzt worden. Auch wenn unmittelbar nach der Operation Schwellungen und Beschwerden einem normalen postoperativen Befund entsprochen hatten, seien die fortdauernden Beschwerden einer unsachgemaen Behandlung zuzuschreiben. Es sei nicht mehr normal, dass die Schmerzen auch nach uber einem Jahr noch weiter bestanden.

Der Klager beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 04.10.2001 sowie den Bescheid des Versorgungsamtes Manster vom 31.05.1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.07.1999 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, eine Schadigung der Nasenscheidewand als Folge einer Gewalttat anzuerkennen und Versorgung nach einer MdE von mindestens 25 vH zu gewahren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurackzuweisen, und nimmt zur Begrandung Bezug auf das angefochtene Urteil.

Im ubrigen wird zur Erganzung Bezug genommen auf den Inhalt der beigezogenen und den Klager betreffenden Verwaltungsakte des Beklagten (Az.: 618/98), der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft B () sowie der Behandlungsunterlagen des Evangelischen W Krankenhaus, der Gegenstand der Beratung und Entscheidungsfindung war.

II.

Der Senat entscheidet gema [ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG](#) ohne mandliche Verhandlung durch Beschluss. Auf diese Mglichkeit wurden die Beteiligten hingewiesen. Der Senat halt im vorliegenden Fall eine mandliche Verhandlung nicht fur erforderlich und die Berufung des Klagers einstimmig fur unbegrundet.

Dem Klager steht kein Anspruch gegen den Beklagten wegen des vorgetragenen Ereignisses vom 11.09.1995 zu. Nach [ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG](#) erhalt auf Antrag wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) Versorgung, wer im Geltungsbereich des OEG infolge eines vorsatzlichen, rechtswidrigen tatlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmaige Abwehr eine gesundheitliche Schadigung erlitten hat. Dabei massen die anspruchsbegrundenden Tatsachen schadigender Vorgang einschlielich der Rechtswidrigkeit des Angriffs, gesundheitliche Schadigung, gesundheitliche bzw. wirtschaftliche Folge erwiesen sein, wofur eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit genugen kann, die ernste, vernunftige Zweifel

ausschließt (BSG, a.a.O.; BSG Urteil vom 22.06.1988, Az: [9/9a RVg 3/87](#)).

Im vorliegenden Fall hält der Senat es nicht für erwiesen, dass der Kläger Opfer eines vorsätzlichen, rechtswidrigen Angriffs geworden ist, durch den er eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Nach dem eigenen Vorbringen des Klägers im Ermittlungsverfahren gegen Dr. S im Schreiben vom 19.11.2000 hat die ihn behandelnde Person eine medizinisch indizierte Absaugung vorgenommen. Der Vorgang ereignete sich nach den eigenen Angaben des Klägers dadurch, dass der Behandler ausrutschte und dadurch das Absauggerät gegen die Nasenscheidewand drückte, wobei es geknackt habe.

Schon diese Unfallschilderung spricht nicht für eine vorsätzliche Körperverletzung, sondern für einen allenfalls fahrlässig verursachten Unfall. Eine fahrlässig herbeigeführte Schädigung erfüllt aber nicht die Anspruchsvoraussetzungen des [Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG](#).

Der Senat musste deshalb nicht mehr aufklären, ob der Vortrag des Klägers zutrifft, er sei nicht durch einen Arzt, sondern durch eine nicht autorisierte Person behandelt worden. Zwar kann nach der Rechtsprechung ein "tätlicher Angriff" iS des [Â§ 1 Abs. 1 S. 1 OEG](#) auch dann vorliegen, wenn der Täter dem Opfer unter Vortäuschung seiner Heilkunde (falschliche Angabe, er sei Arzt bzw. Heilpraktiker) Spritzen verabreicht, selbst dann, wenn der Täter mit Heilwillen handelt (BayLSG Breith. 1991, S. 414). Allerdings kann die vom Kläger erteilte Einwilligung zur Heilbehandlung in zweifelsfrei geringfügigen Fällen auch den Eingriff durch einen Nichtarzt rechtfertigen, obwohl sich der Patient vorstellt, dass er von einem Arzt behandelt werde, wie der Bundesgerichtshof zur selbständigen Behandlung durch einen sogenannten Famulus im Krankenhaus entschieden hat (vgl. [BGHSt 16, S. 309](#)).

Daraus folgt, dass, selbst wenn der Kläger von einer solchen nicht autorisierten Person behandelt worden ist, was angesichts der Umstände dem Senat wenig wahrscheinlich scheint, der Behandler eine allenfalls fahrlässige Körperverletzung begangen hätte. Damit läge keine vorsätzliche Begehungsweise vor, weshalb die Voraussetzungen des [Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG](#) nicht erfüllt sind. Nach alledem ist eine vorsätzliche rechtswidrige Schädigung des Klägers nicht nachgewiesen.

Die Berufung ist daher zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision wird nicht zugelassen, da Revisionszulassungsgründe ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGG](#)) nicht vorliegen.

Erstellt am: 31.12.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024